



ORDNUNG
der
Diakonenausbildung
kreuznacher diakonie

PRÄAMBEL

- § 1 Name, Träger, Ziele
- § 2 Leitung
- § 3 Dozentenkonferenz
- § 4 Kollegium der Dozentinnen und Dozenten
- § 5 Aufnahme in die Diakonenausbildung
- § 6 Ausbildungsverlauf / Ausbildungsinhalte
- § 7 Ausbildungspflichten
- § 8 Ausbildungsrechte
- § 9 Abschluss der Ausbildung/Einsegnung
- § 10 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 11 Inkrafttreten



kreuznacher
diakonie

PRÄAMBEL

Grundlage der Arbeit der Stiftung kreuznacher diakonie ist der Auftrag Jesu Christi, das Evangelium in Wort und Tat weiterzugeben. Ein Zweck der Stiftung ist, den Auftrag des Evangeliums zu diakonischem Handeln zu fördern und auszuführen. Die Stiftung trägt nach § 2 Absatz 3 der Satzung dazu bei, mit der Evangelischen Kirche im Rheinland das diakonische Amt in der Evangelischen Kirche zu fördern. Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Diakoninnen und Diakonen unterhält die Stiftung eine Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone in Bad Kreuznach.

Mit der Erneuerung des Diakonates hat sich die Kirche dazu bekannt, dass die helfende Liebe unveräußerliches Kennzeichen ihres Dienstes ist. An diesen Auftrag der Diakonie zu erinnern, ihn innerhalb der Kirche zu vertreten, zur Stelle zu sein, wo Nöte entstehen und mit dem Dienst der Liebe den Dienst mit dem Wort zu verbinden, ist Aufgabe der Diakonin/des Diakons und bestimmt die besondere Ausrichtung des Diakonenamtes.

Die Diakonenausbildung kreuznacher diakonie ist anerkannte Ausbildungsstätte sowohl der Evangelischen Kirche im Rheinland - Anerkennungsbeschluss vom 02. Mai 1978 - Schreiben des Landeskirchenamtes vom 18. Mai 1978 Nr. 8104, Az.: 13-18-3, KABI. Nr. 5/78 - als auch der Evangelischen Kirche der Union - Schreiben vom 28. Juni 1978, EO. 1084/78-53-08. Desgleichen ist die Diakonenausbildung kreuznacher diakonie anerkannte Ausbildungsstätte durch Erlass des Kultusministeriums in Rheinland-Pfalz vom 10. März 1978 - Nr. 918 Tgb. Nr. 612.

Die Ausbildungsstätte arbeitet im Rahmen und nach Maßgabe des Diakonengesetzes und den dazu von der Evangelischen Kirche im

Rheinland erlassenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 1

Name, Träger, Ziele

- (1) Die Diakonenausbildung kreuznacher diakonie ist Teil des Referates Diakonik-Ethik der Stiftung kreuznacher diakonie.
- (2) Die Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon beinhaltet eine doppelte Qualifikation. Aufbauend auf einem bereits abgeschlossenen staatlich anerkannten Sozialberuf, vermittelt die Ausbildungsstätte eine theologisch-diakonische Ausbildung. Ziel ist es, fachliche soziale Arbeit mit dem christlichen Zeugnis zu verbinden.
- (3) Die Ausbildungsstätte trägt Verantwortung für die theologisch-diakonische Ausbildung. Diese will, dass alle Teilnehmenden der Ausbildungskurse in ihrem persönlichen Glauben gefördert werden und ein Umfeld dafür geschaffen wird, um Formen christlichen Lebens und christlicher Gemeinschaft zu erfahren und einzuüben. Zur Erfüllung dieses Auftrages arbeitet die Ausbildungsstätte eng mit der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum zusammen.

§ 2

Leitung

- (1) Die Leitung besteht aus
 - der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter der Ausbildungsstätte.
- (2) Die Leitung untersteht der Dienstaufsicht des Vorstandes.
- (3) Die Ausbildungsleiterin / der Ausbildungsleiter wird im Krankheits- und Urlaubsfall von der/dem Ältesten der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum vertreten.

§ 3

Dozentenkonferenz

- (1) Die Dozentenkonferenz gestaltet das Leben und Arbeiten in der Diakonenausbildung.
- (2) Der Dozentenkonferenz gehören an:
 - a. die Ausbildungsleiterin / der Ausbildungsleiter
 - b. die Dozentinnen und Dozenten
 - c. ein/e gewählte/r Vertreter/in des Oberseminares

d. die/der Älteste der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum

(3) Sie berät die Leitung

- a. bei den Zielen und Inhalten der Diakonenausbildung und deren Koordination im Rahmen des Diakonengesetzes und der Diakonenprüfungsordnung;
- b. bei der Anwendung von Lehrplänen, Richtlinien und Methoden;
- c. bei den Maßstäben zur Leistungsbewertung und Erstellung der Prüfungsordnung;
- d. bei den Stoffverteilungs- und Stundenplänen.

(4) Sie beschließt

- a. die mündlich zu prüfenden Fächer im Rahmen der Diakonenprüfung;
- b. unter Vorsitz der Vertreterin/des Vertreters des Landeskirchenamtes die Endnoten der Diakonenprüfung.

(5) Den Vorsitz in der Dozentenkonferenz führt die/der Ausbildungsleiter/in.

(6) Sie ist von der/dem Ausbildungsleiter/in einzuberufen und tagt in der Regel einmal im Schuljahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- (7) Von jeder Dozentenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zuzuschicken ist.

§ 4

Kollegium der Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Dozentinnen und Dozenten sind für die Erfüllung ihres Lehrauftrages im Rahmen der Ausbildungspläne zuständig. Sie sind berechtigt und verpflichtet, bei den Prüfungen mitzuwirken. Sie sind in ihrer Lehrtätigkeit an Beschlüsse der Leitung und der Dozentenkonferenz gebunden, insbesondere wenn sich diese auf die Organisation, die Ziele und Inhalte des Unterrichtes beziehen. Die Teilnahme an den Dozentenkonferenzen ist verpflichtend.
- (2) Sie sind verpflichtet, der/dem Ausbildungsleiter/in Stoffverteilungspläne vorzulegen.

§ 5

Aufnahme in die Diakonenausbildung

- (1) Eine Bewerbung für die Diakonenausbildung ist vor dem Basiskurs Diakonie oder vor Abschluss des Basiskurses Diakonie möglich.
- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden zu Bewerbungsgesprächen eingeladen.

- (3) Über die Aufnahme in die Diakonenausbildung entscheidet der Aufnahmeausschuss.
- (4) Der Aufnahmeausschuss setzt sich zusammen aus der Ausbildungsleitung der Diakonenausbildung und der/dem Ältesten der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum. Die Leitung der Diakonenausbildung kann bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Diakonengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Ausbildungsverlauf / Ausbildungsinhalte

- (1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird in berufsbegleitender Form erteilt und gliedert sich in den Basiskurs Diakonie und das Oberseminar. Der Basiskurs Diakonie dauert ca. 6 Monate, das Oberseminar 24 Monate. Zwischen Basiskurs Diakonie und Oberseminar besuchen die Diakoninnen und Diakone in Ausbildung in der Regel zwei Module zu je 2 Tagen aus dem Themenbereich des persönlich-sozialen Lernens. Im Oberseminar sind zusätzlich zu den einzelnen Fächern vier weitere Module zu jeweils 3 Tagen zu absolvieren.

In besonderen Fällen kann zwischen Basiskurs Diakonie und Oberseminar eine Fachausbildung nach dem Diakonengesetz in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

- (2) Der Fächerkanon des Unterrichtes richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen der Evangelischen Kirche im Rheinland und den von der Landeskirche genehmigten Ergänzungen der Diakonenschule Paulinum.

§ 7

Ausbildungspflichten

- (1) Voraussetzung zur Erreichung der Ausbildungsziele ist die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht sowie die persönliche und praktische Eignung für das Amt der Diakonin / des Diakons.
- (2) Im Krankheitsfalle ist die/der Ausbildungsleiter/in unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Beurlaubungen sind im Vorhinein zu beantragen. Über eine Beurlaubung entscheidet die/der Ausbildungsleiter/in.
- (4) Die Diakoninnen und Diakone in Ausbildung sind verpflichtet:
 - a. zur aktiven Auseinandersetzung mit den Ausbildungsinhalten;
 - b. zur Anfertigung von Leistungsnachweisen im Rahmen des Unterrichts;
 - c. zur schriftlichen Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts;
 - d. zum selbständigen Lesen von Fachliteratur;
 - e. zur Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen;
 - f. zur Teilnahme an Veranstaltungen der kreuznacher diakonie und der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum sowie an gottesdienstlichen Veranstaltungen und Andachten, sofern diese von der/dem Ausbildungsleiter/in angeordnet sind;

- (5) Bei mehr als 10 % Fehlzeiten ist das Erreichen des erfolgreichen Abschlusses der Diakonenausbildung in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die/der Ausbildungsleiter/in.
- (6) Mit der Aufnahme in das Oberseminar ist die Mitgliedschaft auf Zeit in der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum verbunden.
- (7) Die Diakoninnen und Diakone in Ausbildung müssen vor Beginn der Ausbildung eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorweisen, dass an den Unterrichtstagen keine dienstlichen Belange an der Teilnahme hindern.
- (8) Es wird ein jährliches Ausbildungsentgelt erhoben. Für Mitarbeitende der Stiftung kreuznacher diakonie entfällt dieses.

§ 8

Ausbildungsrechte

- (1) Die Diakoninnen und Diakone in Ausbildung haben das Recht auf Beratung durch die/den Ausbildungsleiter/in.
- (2) Sie können für alle Bereiche der Ausbildung Vorschläge unterbreiten.
- (3) Fühlt sich ein Diakon/eine Diakonin in Ausbildung von einer Dozentin/einem Dozenten ungerecht behandelt oder ergeben sich Probleme aus dem Unterricht, so soll er/sie zunächst das klärende Gespräch mit diesen suchen. Falls solche Gespräche zu keinem Ergebnis führen, soll die/der Ausbildungsleiter/in zur

Beratung und oder Klärung hinzugezogen werden.

- (4) Die Diakoninnen und Diakone in Ausbildung haben das Recht, von jeder Dozentin/jedem Dozenten den Stand ihrer jeweiligen Leistungen zu erfahren.

§ 9

Abschluss der Ausbildung/Einsegnung

- (1) Die Diakonenausbildung endet mit bestandener Prüfung. Für die Zulassung zur Diakonenprüfung und deren Durchführung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils gültigen Fassung sowie die Prüfungsordnung für die Diakonenausbildung kreuznacher diakonie.
- (2) Nach abgelegter Prüfung findet die Einsegnung in einem Gottesdienst in der Regel im Zusammenhang mit dem Konvent der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum am 1. Advent statt. Die Anstellungsfähigkeit als Diakonin/Diakon erwerben die geprüften Diakone und Diakoninnen mit der Einsegnung.
- (3) Für die Einsegnung und die Anstellungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des Diakonengesetzes der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Von den eingeseigneten Diakoninnen und Diakonen wird erwartet, dass sie Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum werden.

§ 10

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) **Das Ausbildungsverhältnis kann beidseits während der sechsmonatigen Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.**

- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - a. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Anhörung der Diakonin / des Diakons in Ausbildung.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Diakonin/ dem Diakon in Ausbildung die erforderliche fachliche oder persönliche Eignung für das Diakonenamt fehlt;
 - b. von der Diakonin/dem Diakon in Ausbildung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle des Absatz 2 bedarf die Kündigung der Angabe der Kündigungsgründe. Kündigungen werden durch die/den Ausbildungsleiter/in ausgesprochen.

- (4) Ein Anrecht auf Erstattung des Ausbildungsentgeltes für das laufende Ausbildungsjahr oder vergangene Ausbildungsjahre besteht in keinem der Fälle.



§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Ausbildungsleiterin der Diakonenausbildung kreuznacher diakonie nach Beratung mit der Ältesten der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum am 8. Mai 2007 beschlossen und tritt nach Zustimmung des Vorstandes am 29. Mai 2007 in Kraft. Die Ordnung der Diakonenschule Paulinum der Stiftung kreuznacher diakonie vom 10.03.2005 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 08. Mai 2007

Diakonin Doris Borngässer

Ausbildungsleiterin